VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTERINNEN UND RICHTER

An das
Bundesministerium Finanzen

e-recht@bmf.gv.at

Wien, am 16.11.2026

Betreff: **FinanzOnline-Verordnung 2027-Anpassungsverordnung**

GZ: 2026-0.895.918

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erstattet (unter Einbeziehung der Fachgruppe Finanzrecht) zum oben genannten Gesetzesvorhaben folgende

Stellungnahme:

Zu Artikel 25 (Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die elektronische Eingabe von Anbringen an das Bundesfinanzgericht):

Zu § 2:

Da § 2 keine weiteren Absätze enthält, handelt es sich bei der Anführung eines Absatz 1 offenbar um ein Redaktionsversehen. § 2 sollte daher wie folgt geändert werden: **„§ 2.** Anbringen per E-Mail haben folgende formelle Anforderungen zu erfüllen: [...]“

Das in Z 3 vorgesehene Erfordernis einer „qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Z 3 E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 in der jeweils geltenden Fassung“ sollte (in Anlehnung an die Formulierung in § 2 Z 10 E-GovG) wie folgt geändert werden, weil die angeführte Bestimmung des § 2 Z 3 E-GovG durch BGBl. I Nr. 7/2008 aufgehoben wurde: „3. Das Anbringen ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (Art. 3 Z 12 eIDAS-VO) des Antragstellers oder dessen Vertreters zu versehen.“

Dr. Gernot Kanduth

Präsident

Schmerlingplatz 11, Postfach 26, A-1011 Wien
T +43 1 52152
303644ute.beneke@richtervereinigung.at
www.richtervereinigung.at